

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rathauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Rettert vom 15. Juni 1998

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Rathauses und seiner Einrichtungen vom 15. Juni 1998 hat der Ortsgemeinderat Rettert in seiner Sitzung am 29.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Rathauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. bei Familienfeiern für die Inanspruchnahme des Ratssaales mit Benutzung der Küchenzeile für einen Tag
zuzüglich einer Verbrauchspauschale von | 100,00 DM
20,00 DM |
| 2. bei Beerdigungen für die Inanspruchnahme des Ratssaales mit Benutzung der Küchenzeile
zuzüglich einer Verbrauchspauschale von | 80,00 DM
20,00 DM |
| 3. bei Probe- und Gruppenübungsterminen der gemeinnützigen Ortsvereine pro Tag | 10,00 DM |
| 4. Bei Nutzung durch die gemeinnützigen Ortsvereine zum Zwecke der Durchführung der Jahreshauptversammlungen werden weder Benutzungsgebühren noch Verbrauchspauschalen erhoben. | |
| 5. Bei Nutzung entsprechend Nr. 1, 2 und 4 ist der Benutzer zur anschließenden Reinigung des Ratssaales, der Toiletten und des Treppenhauses verpflichtet. | |
| 6. Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen. | |

§ 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Gemeinde Rettert zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungsatzung Rathaus.

§ 5

Die vorstehende Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Rettert, den 15. Juni 1998


Karl Protze
Ortsbürgermeister

